



**Berichte – Hintergründe – Informationen des Rohrleitungsbauverbandes e. V.**

## Fachübergreifende Zusammenarbeit im Rohrleitungsbau: FDBR und rbv kooperieren



rbv-Präsident Dipl.-Ing. Klaus Küsel (links) und FDBR-Vorstandsvorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard Schmidt (rechts) bei der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages (Quelle: FDBR e. V.)

Der großen Bedeutung des Rohrleitungsbaus tragen der FDBR – Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e. V. und der rbv – Rohrleitungsbauverband e. V. mit einer Kooperationsvereinbarung Rechnung. Künftig arbeiten die Verbände aus Düsseldorf und Köln eng zusammen, um die Themenfelder des industriellen Rohrleitungsbaus mit dem Leitungsbau bei Netzdienstleistungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft, der Energieversorgung sowie der Telekommunikation besser zu vernetzen. Die Mitgliedsunternehmen profitieren bei dem gemeinsamen Engagement vor allem von mehr Information und Service. Darüber hinaus schafft das Plus an Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Flexibilität zusätzliche Planungssicherheit.

Komplexe Rohrsysteme sind die Lebensadern in industriellen Anlagen, Kraftwerken und in der chemischen und petrochemischen Industrie. Die maßgeblichen Unternehmen, die diese Anlagen bauen, sind im FDBR vielfach bereits seit Jahrzehnten engagiert. Mit ihrem hochwertigen Liefer- und Leistungsangebot spielen sie an der Spitze des globalen Wettbewerbs eine bedeutende Rolle. Einen ebenso großen Stellenwert hat die Leistung der überwiegend mittelständisch geprägten Mitgliedsunternehmen des rbv beim Erhalt der modernen Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kanal- und Kabelinfrastruktur. Vor allem hinsichtlich der gewaltigen Aufgaben, die sich aus der Energiewende ergeben, sind die Anstrengungen von Verband und Mitgliedern darauf ausgerichtet, die für Instandhaltung und Ausbau der Netze benötigten innovativen Techniken, das qualifizierte Personal sowie das erforderliche Know-how in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Fortsetzung S. 2 →

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,  
der FDBR – Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e. V. und der Rohrleitungsbauverband haben einen Kooperationsvertrag geschlossen. Insbesondere sollen Themenfelder des industriellen Rohrleitungsbaus mit dem Leitungsbau bei Netzdienstleistungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft, der Energieversorgung sowie der Telekommunikation besser vernetzt werden.



Bei der Vertragsunterzeichnung mit rbv-Präsident Klaus Küsel wies FDBR-Vorstandsvorsitzender Gerhard Schmidt vor allem auf die Vorteile hin – zum Beispiel in Form von mehr Information und Service –, von denen die Mitgliedsunternehmen profitieren. Damit wurde ein ganz entscheidender Gesichtspunkt angesprochen, der bei der zukünftigen wirtschaftlichen Ausrichtung und Entwicklung der Leitungsbauunternehmen eine entscheidende Rolle spielen wird: Die Rohrleitungsbauer brauchen starke Verbände im Rücken, um den Veränderungen des Marktes positiv entgegenblicken zu können.

Ein Verband sollte der Entwicklung vorangehen und Wege für seine Mitgliedsunternehmen ebnen. Hierin sehe ich auch eine der Hauptaufgaben des Rohrleitungsbauverbandes. Die Unternehmen sollen durch eine noch intensivere technisch-fachliche Begleitung die nötige Stärkung erfahren.

Dazu tragen Kooperationen mit den führenden Verbänden und Institutionen der Branche entscheidend bei. Konsequenterweise hat der rbv bestehende Kooperationen gepflegt und neue ausgebaut. Beispielhaft zu nennen ist hier die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW), der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach (figawa), dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie sowie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Kontinuität herrscht auch in den Partnerschaften mit dem Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK (AGFW), dem Verband Güteschutz Horizontalbohrungen (DCA), der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau (GLT), der German Society for Trenchless Technology (GSTT), dem Rohrleitungssanierungsverband (RSV) und dem Forschungsinstitut für Tief- und Rohrleitungsbau Weimar (FITR).

Vorrangiges Ziel der Netzwerkarbeit ist die Verbesserung des Zusammenspiels bei der Erarbeitung gesetzlicher Regelwerke und der Vertretung technischer Belange gegenüber Auftraggebern, Netzdienstleistern und Behörden sowie die Planung und Umsetzung von gezielten Aktivitäten zum Nutzen der Mitgliedsunternehmen.

Eine interessante Lektüre und viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Dieter Hesselmann,  
Geschäftsführer rbv

## FDBR und rbv kooperieren

Informationen zu den Dienstleistungsangeboten und Veranstaltungen sowie der interdisziplinäre Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen im Schnittstellenbereich des Leitungs- und industriellen Rohrleitungsbaus werden zu den Schwerpunkten der geplanten Kooperation zählen. „Wir freuen uns auf die Kooperation mit dem FDBR und die damit verbundene Netzwerkerweiterung für unsere Mitglieder“, erklärt Dipl.-Ing. Klaus Küsel, Präsident des rbv. „Ein über alle Fachbereiche funktionierendes Netzwerk verleiht beiden Seiten mehr Sicherheit und Stärke.“ FDBR-Vorstandsvorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard Schmidt betont: „Die Zusammenarbeit mit dem rbv unterstützt den FDBR in seinem Ziel, die Leistungen für die Prozesse in Anlagen nachhaltig zu erweitern und so die gesamte Wertschöpfungskette des Rohrleitungsbaus gegenüber unseren Mitgliedern und deren Kunden abzubilden.“

Die Rohrleitungsbauer in Deutschland stehen heute mehr denn je für Innovation und Wirtschaftlichkeit und bieten interessante Arbeitsplätze vom gewerblichen Bereich bis hin zu Ingenieursberufen.



(v. l. n. r.): rbv-Geschäftsführer Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dieter Hesselmann, rbv-Präsident Dipl.-Ing. Klaus Küsel, FDBR-Vorstandsvorsitzender Dipl.-Ing. Gerhard Schmidt, FDBR-Geschäftsführer Dr.-Ing. Reinhard Maaß (Quelle: FDBR e. V.)

## Impressum

**Herausgeber:** Rohrleitungsbauverband e. V.  
Marienburger Straße 15 · 50968 Köln  
Telefon: 0221 37668-20 · Fax: 0221 37668-60  
buschmann@rbv-koeln.de  
www.rohrleitungsbauverband.de

**Redaktion:** Dipl.-Ing. Martina Buschmann

**Druck:** Rautenberg Media & Print Verlag KG,  
Troisdorf

**Satz/Gestaltung:** Feldes & Vogt GmbH & Co. KG,  
Bonn

**Auflage:** 3.000 Stück

## rbv beklagt Posse um Dichtheitsprüfung in NRW – alle privaten Kanäle sind dicht?

**Sind Sie nun dicht, oder sind sie es nicht? Die Rede ist von unseren Grundstücksentwässerungsleitungen und dem Sinn oder Unsinn der Überprüfung ihrer Dichtheit. Fakt ist: Die in den entsprechenden Gesetzen der Bundesländer festgelegte Pflicht zur Dichtheitsprüfung wird in der Öffentlichkeit durchaus kontrovers diskutiert.**

Das wiederum haben Vertreter verschiedener politischer Richtungen zum Anlass genommen, die eingeführten Regelungen infrage zu stellen. Nicht nur deshalb verkommt die Angelegenheit mittlerweile zur Posse: Überflüssige und teure Untersuchungen werden angeprangert, von denen letztendlich nicht die Umwelt profitiert, sondern nur die Firmen, die entsprechende Dienstleistungen anbieten. Beim Kampf um Wählerstimmen bleiben so letztlich auch Tatsachen auf der Strecke. Rund 70 % aller privaten Entwässerungsleitungen sind schadhaft – das belegen einschlägige Untersuchungen, die von renommierten Institutionen wie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder dem Institut für Unterirdische Infrastruktur GmbH (IKT) regelmäßig durchgeführt werden. Bleibt es beim jetzt eingeschlagenen Kurs, haben vordergründig unsere Umwelt und die Fachunternehmen zu leiden, die im Vertrauen auf erreichte gesetzliche Standards investiert haben, um den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Eine Entwicklung, die der Rohrleitungsbauverband e. V. (rbv) vor allem mit Blick auf die betroffenen Leitungsbauunternehmen verurteilt. Gleichzeitig macht der Verband auf mögliche Konsequenzen aufmerksam: So kann sich das Sparen an falscher Stelle schnell als Bumerang erweisen. Letztendlich schadet die aktuelle Diskussion unserer gesamten Leitungsinfrastruktur. Die Folgen in Form einer geschädigten Umwelt und erhöhter Gebühren aufgrund eines stetig wachsenden Sanierungsbedarfs haben nicht nur wir, sondern auch die nachfolgenden Generationen zu tragen.

Defekte Muffen, kaputte Dichtungen, Wurzeleinwuchs, Risse, Scherbenbildung – die Liste mit möglichen Schäden an Abwasserleitungen lässt sich fast beliebig erweitern. Konsequenzen ergeben sich vor allem für unsere Umwelt: Defekte Leitungen sind umweltbelastend und gesundheitsgefährdend. Schmutzwasser kann austreten und dann im Boden versickern. Anders herum kann Grundwasser in das Kanalsystem eindringen, was zur Folge hat, dass Kläranlagen zusätzlich belastet werden und Abwassergebühren steigen. Darüber hinaus wächst bei starken Regenfällen das Rückstaurisiko in Kellerräumen. Deshalb sind Hauseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen überprüfen zu lassen. Eine Maßnahme, die neben dem Schutz der Umwelt auch dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit sowie des Wertes des persönlichen Eigentums dient und in anderen Bereichen, zum Beispiel bei der Überprüfung der Heizungsanlage oder der Dichtheit des Daches, nicht so konsequent hinterfragt wird.

### Eindeutig geregelt

In verschiedenen Gesetzen wurde der Sachverhalt der Dichtheitsprüfung bisher eindeutig geregelt: In erster Linie ist das bundesweit geltende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu nennen, dessen letzte Fassung im März 2010 in Kraft getreten ist. Neben den übergeordneten, bundesweit gültigen Gesetzen wie dem Wasserhaushaltsgesetz gibt es in den Bundesländern durchaus unterschiedliche Rahmenbedingungen und Bestimmungen. So werden zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen in § 61a Landeswassergesetz (LWG) Fristen und Zeiträume für die Dichtheitsprüfung festgelegt. Weiter heißt es dort: „Die Gemeinde ist verpflichtet, Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.“ Sonderregelungen gibt es unter anderem auch in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen. Neben Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz sind auch die kommunalen Abwassersatzungen zu berücksichtigen.

### Diskussion nicht nachvollziehbar

Diese über Jahre entwickelten Regelungen, die einen erheblichen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt und zum Erhalt unserer Leitungsinfrastruktur leisten, werden in den letzten Monaten kontrovers diskutiert – auch auf politischer Ebene. Mit den Stimmen von CDU, FDP und Linken hat der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags NRW im Dezember 2011 einen Antrag angenommen, der die Landesregierung auffordert, den Vollzug der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserkanälen auszusetzen. „Das ist ein nicht nachzuvollziehender Schritt in eine völlig falsche Richtung“, stellt rbv-Präsident Dipl.-Ing. Klaus Küsel unmissverständlich fest. Hierbei weiß er Verband und Mitgliedsunternehmen geschlossen hinter sich. „Die im Rohrleitungsbauverband organisierten Unternehmen befürworten nachdrücklich die Beibehaltung der Regeln des § 61a LWG“, so Küsel weiter. „Eine wesentliche Änderung der Kriterien oder gar eine Rücknahme würde die Wasserwirtschaft und die Bauunternehmen in Nordrhein-Westfalen nachhaltig schädigen; auch haben viele Städte und Gemeinden bereits sogenannte Fristensatzungen erlassen und Fachpersonal eingestellt.“

### Bedrohung der Existenz

Eine weitere Folge: Dort, wo die Umsetzung des § 61a LWF von den Kommunen konsequent umgesetzt wird, haben Bauunternehmen in neue Technik und Personal investiert.

## rbv beklagt Posse um Dichtheitsprüfung in NRW – alle privaten Kanäle sind dicht?

„Besonders kleine und mittelständische Unternehmen engagieren sich dabei im Bereich der Kanalprüfung und -sanierung“, erklärt rbv-Geschäftsführer Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dieter Hesselmann. Vorsichtige Schätzungen zeigen, dass bei Beibehaltung der jetzigen Regelungen in NRW rund 20.000 Arbeitsplätze geschaffen würden. Aber was passiert? „Unternehmen, die bereits sechsstelligen Beträge in Technik und Fachwissen investiert haben, sehen sich plötzlich in ihrer Existenz bedroht, da das Geschäftsfeld plötzlich und unvorhersehbar zusammenzubrechen droht“, so Hesselmann weiter.

### Fatale Signalwirkung

Wenn sich die Wirtschaft in Bezug auf Investitionen – wie bei der Energiewende und jetzt in Nordrhein-Westfalen bei der Kanalüberprüfung geschehen – nicht mehr auf bestehende Gesetze verlassen kann, wird das verheerende Auswirkungen auf die

Erreichung der vor uns liegenden Ziele haben. Wer will noch Personal einstellen und in Geräte investieren, wenn Gesetze nur eine geringe Laufzeit haben und noch nicht einmal eine Legislaturperiode überstehen. Das ist ein unbefriedigender und unhaltbarer Zustand – hierin sind sich Küsel und Hesselmann einig. Des Weiteren wird wieder einmal die Tendenz deutlich, die Verantwortung für den Schutz der Umwelt und den Erhalt der Leitungsinfrastruktur kommenden Generationen zu überlassen. Der Rohrleitungsbauverband fordert die politischen Parteien deshalb nachdrücklich auf, die bestehende Gesetzeslage nicht zu verändern.

Eine Forderung, mit der der Verband nicht allein steht. In einer aktuellen Pressemitteilung wies auch DWA-Präsident Dipl.-Ing. Otto Schaaf nachdrücklich darauf hin, dass alle Abwasserleitungen – private wie öffentliche – dicht sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden sollen.

Dazu bedürfe es klarer und sachgerechter Regelungen auch für die Überprüfung und Sanierung der privaten Leitungen. Bestehende gesetzliche Standards sollten deshalb nicht aufgeweicht werden. (tm)



Dichtheitsprüfung auf Privatgrundstück mit Wasser (Abbildung: Funke Kunststoffe GmbH)

## Nachtrag muss unter Umständen auch der Höhe nach angekündigt werden



**In einem erst Mitte 2011 veröffentlichten Urteil vom 28.01.2009 (11 U 228/05) hat das OLG Köln entschieden, dass ein Auftragnehmer (AN) einen Anspruch auf Nachtragsvergütung gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B unter Umständen nicht nur dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach dem Auftraggeber (AG) ankündigen muss.**

Ein AN führte für den AG Kanalverlegungsarbeiten aus. Die ursprünglich vorgesehene Trassenführung wurde vonseiten des AG in eine aufwendigere, kalkulatorisch nicht mit der Vertragsleistung vergleichbare Kanaltrasse mit S-Kurve („Kurvenfahrt“) geändert. Hierfür unterbreitete der AN dem AG zwar ein Alternativangebot zur beauftragten Leistung. Die Höhe der zu erwartenden Mehrkosten nannte er darin jedoch nicht. Nach Ausführung der Nachtragsleistung stellte der AN dem AG hierfür gut EUR 1,9 Mio. in Rechnung. Der AG verweigerte die Zahlung u. a. mit dem Hinweis auf die fehlende Ankündigung der Mehrvergütung. Das OLG Köln sprach dem AN nur einen Betrag in Höhe von 115.586,59 Euro zu. Dies entspricht den Kosten, die dem AG bei Realisierung der zunächst geplanten, über Grundstücke eines Landwirts führenden Kanaltrasse entstanden wären („Landwirtsvariante“).

Verlangt der AG zusätzliche Leistungen, muss der AN seinen Anspruch auf besondere Vergütung nach § 2 Abs. 6 VOB/B vor Beginn der Ausführung beim AG anmelden. Mit der Ankündigungspflicht soll der AG durch eine rechtzeitige Information über drohende Kostenerhöhungen geschützt werden, damit er ent-

sprechend disponieren kann. In diesem Sinne ist die Kostenanmeldung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann entbehrlich, soweit sie im konkreten Fall für den Schutz des AG nicht erforderlich und daher ohne Funktion ist oder wenn ihre Versäumung ausnahmsweise entschuldigt ist (BGH, Urteil vom 08.11.2001, VII ZR 111/00, Urteil vom 23.05.1996, VII ZR 245/94). Weder die Regelung des § 2 Abs. 6 VOB/B noch die bisherige BGH-Rechtsprechung gibt dabei allerdings vor, dass der AN den Mehrvergütungsanspruch im Einzelnen und auch der Höhe nach ankündigen muss.

In der Regel reicht also eine Nachtragsankündigung dem Grunde nach, wie auch das OLG Köln grundsätzlich anerkennt. Gleichwohl hat das OLG Köln dem klagenden AN die geltend gemachte Nachtragsvergütung im entschiedenen Fall versagt, weil er die Höhe der Mehrvergütung nicht zumindest in grober Schätzung mitgeteilt hatte. Zur Begründung verweist das Gericht auf den Sinn und Zweck des § 2 Abs. 6 VOB/B. Diese Regelung soll den AG nach der vorgenannten Rechtsprechung des BGH davor schützen, Forderungen ausgesetzt zu werden, mit denen er nicht rechnen musste, so dass er keine Möglichkeit hatte, nach

kostengünstigeren Alternativen Ausschau zu halten. Daher habe der AG einen Anspruch darauf, nicht nur vor dem Entstehen von Kosten an sich, sondern auch vor vermeidbaren Mehrkosten gewarnt zu werden.

Im entschiedenen Fall konnte der AG nachweisen, dass er sich bei Offenlegung der Nachtragsvergütung für die Alternative „Kurvenfahrt“ in Höhe von rund EUR 1,9 Mio. gegen diese Alternative und für die „Landwirtsvariante“ entschieden hätte. Dann hätte er u. a. einem Landwirt als Gegenleistung für die Gestattung des Abwasserkanals drei Ersatzgrundstücke im Wert von insgesamt lediglich rund EUR 160.000,00 übertragen müssen.

### Fazit:

Die Entscheidung betrifft zwar einen Ausnahmefall. Dennoch sollte ein AN stets prüfen, ob er sich darauf beschränken darf, vor Ausführung einer Nachtragsleistung allgemein auf Zusatzkosten hinzuweisen. Jedenfalls dann, wenn die Kosten des Nachtrags im Verhältnis zur Hauptvertragsleistung exorbitant hoch sind und die Möglichkeit besteht, die Nachtragsleistung kostengünstiger auszuführen, kann es geboten sein, dem AG zumindest auch die geschätzte Höhe der beanspruchten Nachtragsvergütung mitzuteilen.

Quelle: RA Egmont Neubauer in „Neues zum Baurecht 05/11“, Leinemann Partner Rechtsanwälte

## Davon profitieren die Leitungsbauer: Kommunen müssen mehr Umsatzsteuer zahlen

- Urteil des Bundesfinanzhofs (2011 VR 41/10)
- Umsatzsteuer für Städten und Gemeinden
- Wettbewerb mit privaten Anbietern
- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung



Städte und Gemeinden müssen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) künftig genau wie Firmen Umsatzsteuer zahlen, wenn sie im Wettbewerb mit privaten Anbietern Leistungen erbringen. Dies geht aus einem am 15. Februar 2012 in München veröffentlichten Urteil (Aktenzeichen 2011 VR 41/10) vom 10. November 2011 hervor.

Kommunen werden nach diesem Urteil künftig deutlich stärker mit Umsatzsteuer belastet. Mit der Besteuerung soll eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der öffentlichen Hand verhindert werden. Diese Rechtsprechung lässt positive Auswirkungen für Leitungsbauunternehmen erwarten, die mit ihren Dienstleistungen mit kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb stehen.

Im konkreten Streitfall begehrte eine Gemeinde den Vorsteuerabzug für die Errichtung einer Sport- und Freizeithalle. Die Gemeinde nutzte die Halle für den Schulsport ihrer Schulen, überließ die Halle aber auch gegen Entgelt privaten Nutzern sowie einer Nachbargemeinde für den dortigen Schulunterricht. Laut BFH muss die Gemeinde Umsatzsteuer für alle Tätigkeiten mit Ausnahme des eigenen Schulsports zahlen.

Diese an einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 2008 orientierte, geänderte Sichtweise führt zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand im Vergleich zur gegenwärtigen Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung.

Auch sogenannte Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel Gemeinden erbracht werden, sind damit steuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können. (mb)

Quelle: Bundesfinanzhof

## Neuer berufsbegleitender Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb Gas/Wasser“

**Beider Umsetzung der Energiewende und der Sicherung des Industriestandortes Deutschland ist der Sachverstand der Ingenieurinnen und Ingenieure gefordert – von der Energiegewinnung über den Transport und die Verteilung bis hin zur effizienten Nutzung aller in Frage kommenden Energieformen.**

Für die Ausbildung der erforderlichen Fachkräfte wird an drei verschiedenen Standorten in Deutschland ein neuer Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ angeboten. Hierzu haben die vier Hochschulen Ostfalia (Wolfenbüttel), Trier, Esslingen sowie Stuttgart ein gemeinsames Studienkonzept entwickelt, das gas- und wasserseitig mit dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) und wichtigen Energieversorgungsunternehmen – in Süddeutschland mit der Energie Baden-Württemberg (EnBW) – abgestimmt ist und sich inhaltlich neben der erforderlichen theoretischen Fundierung durch eine besondere Praxisnähe auszeichnet.

Der Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb Gas/Wasser“ wendet sich an Ingenieure der Elektrotechnik, des Bauingenieurwesens und verwandter Fachgebiete, die bereits einen akademischen Diplom- oder Bachelorgrad erlangt haben und eine mindestens zweijährige facheinschlägige Berufspraxis aufweisen.

Der Masterstudiengang vermittelt die nötigen zusätzlichen Kenntnisse, um in Versorgungsunternehmen neben den Stromnetzen spartenübergreifend zusätzlich auch Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze zu betreuen und dort Führungsaufgaben zu übernehmen. Damit können die Versorgungsunternehmen ihren Kunden Dienstleistungen bei den leitungsgebundenen Energien „aus einer Hand“ anbieten.

Der neue Studiengang schließt mit dem akademischen Mastergrad ab; er hat ein umfassendes Hochschul-Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erhielt vor kurzem das Gütesiegel der Akkreditierungsagentur ASIIN. Der kostenpflichtige Studiengang wird als Hochschulstudiengang bei den Lehraufgaben und beim Prüfungswesen von Professoren der Hochschulen Esslingen und Stuttgart betreut. Die Organisation des Studiengangs liegt bei der EnBW Akademie, Gesellschaft für Personal- und Managemententwicklung – der Bildungseinrichtung der Energie Baden-Württemberg (EnBW).

Quelle: Hochschule Esslingen

## rbv, RSV und Mitgliedsunternehmen auf der IFAT ENTSORGA 2012



7. – 11. MAI 2012  
NEUE MESSE MÜNCHEN



**Auf der IFAT ENTSORGA 2012 (7. bis 11. Mai) präsentieren sich Rohrleitungsbauverband (rbv) und Rohrleitungssanierungsverband (RSV) gemeinsam mit 12 Mitgliedsunternehmen unter einem Dach (Halle B5.443/526).**

Zu den Unternehmen, die sich an der Standkonzeption beteiligen, zählen neben den rbv-Mitgliedsunternehmen BIS Heinrich Scheven GmbH, Josef Pfaffinger Bauunternehmung GmbH, KARL WEISS Techno-

logies GmbH und Mennicke Rohrbau GmbH die Unternehmen Arkil Inpipe GmbH, die Beermann Bohrtechnik GmbH, die Octopus Coating GmbH, die PRS Rohrsanierung Essen GmbH, die Sekisui SPR Europe GmbH gemeinsam mit SEKISUI NordiTube Technologies, die Trolining GmbH, die Vogelsang GmbH & Co. KG sowie die 4 pipes GmbH. Mit dem gemeinsamen Auftritt nutzen die Mitgliedsunternehmen die Chance, ihre Dienstleistungen und Botschaften publikumswirksam zu präsentieren. (tm)



Foto: © Messe München

## BFW Bau Sachsen e. V./ÜAZ Leipzig – Kompetenzzentrum Infrastruktur



Seit 1998 hält das nach AZWV zertifizierte BFW Bau Sachsen/ÜAZ Leipzig Aus- und Weiterbildung für die verschiedensten Zielgruppen bereit – ob eine praxisnahe Ausbildung von Lehrlingen in den Bauhauptberufen, zum Beispiel Rohrleitungs-, Kanal-, Straßenbauer, Maurer, Zimmerer, oder eine qualifizierte Weiterbildung entsprechend den Anforderungen der Wirtschaft.

### Schwerpunkte

Spezialisiert hat sich die zertifizierte Kursstätte des DVGW in allen Bereichen des Tiefbaus. Die Ausbildung der Rohrleitungs-, Kanal- und Straßenbauer sowie der Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice findet in hochmodernen Ausbildungswerkstätten statt. Die Lehrlinge erlernen hier in einer zwei- bzw. dreijährigen Ausbildungszeit die Fertigkeiten für ihre spätere Tätigkeit im Beruf. Über den Lehrplan hinaus werden Sonderlehrgänge im Rohrleitungs- und Kanalbau sowie in der Kanalsanierung angeboten.

Im Bereich der Weiterbildung bietet das BFW Bau Sachsen/ÜAZ Leipzig neben dem kompletten Programm der Aufstiegsfortbildung – vom Vorarbeiter zum Werkpolier bis hin zum staatlich anerkannten Abschluss Geprüfter Polier und Geprüfter Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice – eine umfangreiche Palette an Firmenschulungen, Seminaren und Lehrgängen an, die von anerkannten Dozenten und erfahrenen technische Fachkräften geleitet werden.

Seit 2010 wird ein Kooperativer Studiengang Bauingenieurwesen mit der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig durchgeführt. Er bietet die Möglichkeit, parallel zu dem Facharbeiterabschluss einen akademischen Abschluss „Bachelor of Engineering“ zu erwerben.



Darüber hinaus können interessierte Unternehmen Werkstätten und Gelände des ÜAZ Leipzig nutzen, um ihre Produkte zu präsentieren. Sie sind eingeladen, das Ausbildungszentrum kennenzulernen – ob in der Aus- und Weiterbildung, bei einem Praktikum oder im Kompetenzzentrum Infrastruktur.

### Test- und Übungsstrecke zur Leitungssanierung

Seit November 2005 steht eine in ihrer Funktionsweise deutschlandweit einzigartige Test- und Übungsstrecke zur Leitungssanierung zur Verfügung. Dazu zählen:

- eine moderne technische Ausrüstung, vom Kanal-TV-Gerät bis hin zum Hochdruckreinigungsgerät
- die Erprobung neuester Technik, Reinigungen und Inspektionen von Rohrleitungen, die Demonstration verschiedener Sanierungsverfahren
- die Nutzung durch Auszubildende, Weiterbildungsteilnehmer, Fachfirmen oder Hersteller, Forschungsinstitute und Hochschulen

Eine aktuelle Übersicht über die angebotenen Seminare und Termine finden Sie unter: [www.infrastruktur-leipzig.de](http://www.infrastruktur-leipzig.de)

#### Kontakt

BFW Bau Sachsen e. V. | ÜAZ Leipzig  
Heiterblickstr. 35  
04347 Leipzig  
[www.infrastruktur-leipzig.de](http://www.infrastruktur-leipzig.de)

#### Ihre Ansprechpartnerin

Kerstin König, Leiterin Bildung  
Tel.: 0341 24557-34  
Fax: 0341 24557-11  
[k.koenig@bau-bildung.de](mailto:k.koenig@bau-bildung.de)

## Ausbildungszentrum-Bau in Hamburg GmbH (AZB)



Praxisnahe, fachlich fundierte, zukunftsorientierte Ausbildung – dafür steht die Ausbildungszentrum-Bau in Hamburg GmbH (AZB). Seit Gründung des überbetrieblichen Ausbildungszentrums 1971 sind 40 Jahre vergangen. Eine Zeit, in der sich das AZB von einer Lehrbaustelle zum Kompetenzzentrum für zukunftsorientiertes Bauen weiterentwickelt hat. Das AZB bietet ein breites Spektrum an Lehrgängen und Seminaren, die konsequent am Bedarf der Betriebe orientiert sind. Unter [www.azb-hamburg.de](http://www.azb-hamburg.de) informieren wir über unser aktuelles Weiterbildungsprogramm.

Heute bilden wir in zehn Berufen des Bauhauptgewerbes aus und bieten ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsprogramm für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Um die Qualität von Aus- und Weiterbildung zu sichern und kontinuierlich zu entwickeln, engagieren wir uns zudem in zahlreichen Netzwerken und erproben neue Inhalte und Methoden in breit angelegter Projektarbeit mit Partnern aus ganz Deutschland und Europa.

### Innovative Impulse für die Ausbildung

Eine Besonderheit: Als eines von wenigen Ausbildungszentren in Deutschland verfügt das AZB über eine Trainingsstrecke für die Ausbildung im Tiefbau. Hier sind alle für Hamburg typischen Leitungen der Ver- und Entsorgung verlegt. Die Strecke bietet beste Voraussetzungen für praktische Übungen, zum Beispiel in den Bereichen Hausanschlüsse, Druckprüfung oder Rohrsanierung.

Das Ausbildungszentrum-Bau in Hamburg ist als Kursstätte anerkannt für die Ausbildung nach dem DVGW-Merkblatt GW 15 Nachumhüllungen von Rohren, Armaturen und Formteilen nach Ausbildungs- und Prüfplan.



In Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk des Rohrleitungsbauverbandes GmbH (brbv) führen wir folgende Lehrgänge bei uns durch:

- Nachumhüllen von Rohren, Armaturen, und Formteilen nach DVGW-Merkblatt GW 15
- Vermessungsarbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen nach DVGW-Hinweis GW 128

Teilnehmer unserer Lehrgänge und Seminare haben die Möglichkeit, kostengünstig in einem unserer zehn Gästezimmer zu übernachten.

**Aktuelle Termine finden Sie unter: [www.azb-hamburg.de](http://www.azb-hamburg.de)**

Diese Lehrgänge bieten wir auch als Inhouse-Schulung bei Ihnen vor Ort an.

#### Kontakt

Ausbildungszentrum-Bau  
in Hamburg GmbH  
Schwarzer Weg 3  
22309 Hamburg  
Tel.: 040 639003-0  
Fax: 040 639003-20  
[weiterbildung@azb-hamburg.de](mailto:weiterbildung@azb-hamburg.de)

#### Ihre Ansprechpartner

**Geschäftsführung:** Torsten Rendtel  
[info@azb-hamburg.de](mailto:info@azb-hamburg.de)  
**Fort- und Weiterbildung:**  
Dipl.-Ing. Matthias Wurtzel  
[weiterbildung@azb-hamburg.de](mailto:weiterbildung@azb-hamburg.de)  
**Ausbilder im Tiefbau (GW 15/GW 128):**  
Ulrich Beushausen, Christian Eier

## Regelwerk DVGW

### Neuerscheinungen

#### ■ G 265-2 „Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze – Teil 2: Fermentativ erzeugte Gase – Betrieb und Instandhaltung“, Ausgabe 1/12

Aufgrund der nun vorliegenden mehrjährigen Betriebserfahrung wurde im Projektkreis Biogas des DVGW das vorliegende Merkblatt erarbeitet. Ziel des Merkblattes ist es, die Instandhaltung von Biogasaufbereitungs- und -einspeiseanlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung von Betriebssicherheit und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Das DVGW-Merkblatt G 265-2 gilt u. a. für den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen, die nach der DVGW-Prüfgrundlage VP 265-1 gebaut wurden.

Fristen für Instandhaltungsmaßnahmen sind abhängig von der Instandhaltungsstrategie und von den Vorgaben der Hersteller vom Betreiber festzulegen. Daher werden in diesem Arbeitsblatt Fristen nur soweit vorgegeben, wie sie aus weiteren Anforderungen, z. B. den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), resultieren.

#### ■ G 290 „Rückspeisung von eingespeistem Biogas bzw. Erdgas in vorgelagerte Transportleitungen“, Ausgabe 12/11

Seit Ende des Jahres 2006 wird in Deutschland aufbereitetes Biogas in Erdgasnetze eingespeist. In den meisten Fällen erfolgt die Einspeisung in Netze der Gasverteilung. Insbesondere in abnahmeschwachen Sommermonaten kann es dazu kommen, dass die Aufnahmekapazität des entsprechenden Endverteilungsnetzes erreicht wird, und es stellt sich die Frage: Wohin mit dem überschüssigen Biomethan? Der Gesetzgeber überträgt dieses Problem per Gasnetzzugangsverordnung auf den jeweiligen Netzbetreiber, der für entsprechende Aufnahmekapazitäten zu sorgen hat. Das kann durch Gaspeicher erfolgen, die jedoch in den wenigsten Gasverteilungsnetzen zur Verfügung stehen. Die Alternative dazu ist die Rückspeisung in die vorgelagerten Netze. Um dieses zu erreichen, sind nicht nur intensive Verhandlungen mit dem Betreiber dieses Transportnetzes erforderlich, sondern es ist auch einigen technischen Umständen Rechnung zu tragen. Dazu gehört zunächst die Möglichkeit, das Gas auf die Druckstufe des Transportnetzes zu verdichten, also die Installation eines Verdichters parallel zur Druckregelstation, doch damit ist es nicht getan.

In der Regel ist Erdgas in Transportleitungen in Deutschland nicht odorisiert, in den Netzen der Gasverteilung schon. Ein weiterer technischer Aspekt ist,

dass das Gas in Transportnetzen trockener sein muss, um Kondensation des Wassers zu verhindern. Auch der Sauerstoffgehalt kann eine Rolle spielen, vor allem wenn mit der Transportleitung ein Untertagespeicher verbunden ist. Bei der Lösung dieser Fragen will der neue DVGW-Hinweis G 290 „Rückspeisung von eingespeistem Biogas bzw. Erdgas in vorgelagerte Transportleitungen“ helfen.

#### ■ G 410 „Bestands- und Ereignisdatenerfassung Gas“, Ausgabe 3/12

Der Sachverständigenkreis „Sicherheit und Brandbekämpfung“ des Bundesministeriums für Forschung und Technologie hatte im Jahr 1979 gefordert, seitens des Gasfaches eine Schaden- und Unfallstatistik zu schaffen. Dieser Notwendigkeit ist der DVGW nachgekommen und hat seine Mitglieder im Sinne der Eigenverantwortlichkeit zur Teilnahme an einer Datenabfrage ab dem 1. Januar 1981 aufgefordert.

Diese seit nunmehr 30 Jahren bestehende Schaden- und Unfallstatistik Gas des DVGW wurde durch die Veröffentlichung des DVGW-Arbeitsblattes G 410 „Bestands- und Ereignisdatenerfassung Gas“ inhaltlich abgelöst. Somit wurde die jährliche Datenabfrage wegen ihrer energierechtlichen Bedeutung auf Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses „Gaswirtschaft“ in den Status einer technischen Regel im Sinne des § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt.

Dieses Arbeitsblatt wurde vom Projektkreis „Strukturdatenerfassung“ im Lenkungskomitee „Gasversorgung“ erarbeitet. Die in diesem Arbeitsblatt beschriebenen Datenerfassungskriterien ersetzen die bisherigen Datenabfragekriterien der Schaden- und Unfallstatistik Gas des DVGW.

### Entwürfe

#### ■ G 260 Entwurf „Gasbeschaffenheit“, Ausgabe 1/12

Die Überarbeitung erfolgte zum einen unter Anwendung der Festlegungen, die in der Neufassung des Arbeitsblattes G 262 vereinbart wurden, um so Vorwürfen der Ungleichbehandlung von Erdgas und Biogas vorzubeugen, zum anderen unter Anpassung an Gepflogenheiten des grenzüberschreitenden Gastransports. Insbesondere werden u. a. folgende Änderungen gegenüber der Fassung von 2008 vorgeschlagen:

Der maximale Richtwert für Gesamtschwefel einschließlich Odorierung beträgt 8 mg/m<sup>3</sup>. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in Europa transportierten

Erdgase praktisch schwefelfrei sind. Anstelle des Wassertaupunktes wird nunmehr ein numerischer Wassergehalt vorgegeben, wobei zwischen Hochdruck-Transportsystemen und Verteilernetzen unterschieden wird. Der zulässige Sauerstoffgehalt bei Einspeisung in Untertagespeicher ist auf 0,001 Mol-% begrenzt. Der Kohlenwasserstoff-Kondensationspunkt wurde präziser definiert. Erläuterungen zur Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz fassen den derzeitigen Stand des Wissens zusammen. Die Ausführungen zum Wobbe-Index wurden erheblich überarbeitet und vereinfacht. Die Aussagen zur möglichen Zumischung von Flüssiggas-Luft-Gemischen wurden eingeschränkt. Auch wird die Flüssiggas-Luft-Zumischung durch die große Anzahl von Erdgasfahrzeugen beschränkt, für die eine Mindestmethanzahl von 70 gilt.

Einspruchsfrist: 30.04.2012

#### ■ GW 337-B1 Entwurf „Beiblatt 1 zu DVGW-Prüfgrundlage GW 337 Rohre, Formstücke und Zubehörteile aus duktilem Gusseisen für die Gas- und Wasserversorgung; Anforderungen und Prüfungen“, Ausgabe 12/11

Dieses Beiblatt wurde vom Projektkreis „Metallische Werkstoffe in Wasserversorgungssystemen“ im Technischen Komitee „Bauteile Wasserversorgungssysteme“ erarbeitet. Es beinhaltet eine Präzisierung der DVGW-Prüfgrundlage GW 337:2010-09 bzgl. Tabelle 2, laufende Nr. 1, hinsichtlich der Prüfung des Werkstoffes.

#### ■ DVFG-TRF 2012 „Technische Regeln Flüssiggas 2012“

Diese TRF ersetzt die Technischen Regeln Flüssiggas von 1996.

In den TRF 2012 sind die flüssiggasspezifischen Anforderungen an das Inverkehrbringen, Errichten und Betreiben von Flüssiggasanlagen aus den geltenden Vorschriften und Normen, z. B. Druckgeräte-Richtlinie, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und deren Technische Regeln (TRBS), EN-Normen, DIN-Normen und DVGW-Arbeitsblätter etc., übernommen, zusammengefasst und umgesetzt worden. Flüssiggasanlagen, die nach den Anforderungen der TRF errichtet und betrieben werden, entsprechen dem Stand der Technik. Weitere Anpassungen und Neuerungen erfolgten aufgrund der Veränderungen der baurechtlichen Grundlagen-Verordnungen.

**rbv und brbv setzen in Oldenburg Akzente –  
geprüftes Know-how für den Rohrleitungsbau**

„Rohrleitungen in neuen Energieversorgungskonzepten“ lautete das Motto des 26. Oldenburger Rohrleitungsforums, an dem der Rohrleitungsbauverband und das Berufsförderungswerk des Rohrleitungsbauverbandes (brbv) mit einem Vortragsblock sowie einem Informationsstand im Rahmen der begleitenden Fachausstellung teilnahmen.



Der Rohrleitungsbauverband setzte mit dem Thema „Berufsbildung im Leitungsbau“ auf dem Oldenburger Rohrleitungsforum Akzente (Foto: rbv)

Im Zeichen der Energiewende ist die Leitungsinfrastruktur wieder verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Während in den letzten Jahren hauptsächlich über den Zustand der Netze diskutiert wurde, werden nun neue Aufgabenfelder definiert, die sich aus der Energiewende ergeben. Dieser Thematik gab die Veranstaltung in Oldenburg den nötigen Raum, den rbv und brbv nutzten, um mit dem Thema Weiterbildung Akzente zu setzen: Der brbv ist ein kompetenter Dienstleister, dessen vielfältige Weiterbildungsangebote entscheidend dazu beitragen, dass die rbv-Mitgliedsunternehmen in einem sich stark wandelnden Markt konkurrenzfähig bleiben. Basis hierfür ist ein umfangreiches Gesamtangebot, das fachlich-technische Weiterbildungsmöglichkeiten auf hohem Niveau bietet.

**Know-how im Rohrleitungsbau**

Welche Rolle wird unserer Infrastruktur im Rahmen der neuen Versorgungskonzepte künftig zukommen? Welche Energiekonzepte haben unter ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten das größte Entwicklungspotenzial? Was für Aufgaben ergeben sich hieraus für die Leitungsbauunternehmen?

„Die Beantwortung dieser Fragen setzt Ingenieurkompetenz bei der Entwicklung neuer Techniken und Verfahren ebenso voraus wie Fachwissen bei den Leitungsbauern vor Ort auf der Baustelle“, erläutert rbv-Geschäftsführer Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dieter Hesselmann.

Dementsprechend spielt geprüftes Know-how im Rohrleitungsbau von morgen eine entscheidende Rolle. Der von Dipl.-Ing. Hanjürgen Grabner, Friedrich Vorwerk GmbH & Co. KG, Halle, moderierte Vortragsblock verdeutlichte das mit Nachdruck.



Geprüftes Know-how spielt im Rohrleitungsbau von morgen eine entscheidende Rolle: Hierin sind sich rbv-Präsident Dipl.-Ing. Klaus Küsel (r.) und rbv-Geschäftsführer Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dieter Hesselmann einig (Foto: rbv)

Wichtiges Werkzeug hier: das Arbeitsblatt GW 301 vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Im DVGW-Arbeitsblatt GW 301 werden die personellen und fachspezifischen Anforderungen und Qualifikationskriterien an die zu zertifizierenden Unternehmen festgelegt. Sie sind Grundlage für die Erlangung eines entsprechenden Zertifikates. Zu den fachspezifischen Anforderungen gehören ein ordnungsgemäßer Betrieb, die Abwicklung einer normgerechten und sicheren Baustelle und ein dokumentiertes und gelebtes Qualitätsmanagementsystem. „Damit existieren Rahmenbedingungen, deren Umsetzung und Überprüfung für hohe Qualitätsanforderungen beim Bau von Gas- und Wasserleitungen sorgen“, so Hesselmann weiter. „Gleichzeitig werden damit Ausführungsqualität und Organisationssicherheit der Leitungsbauunternehmen entscheidend erhöht.“

Grundlage hierfür ist eine entsprechende Qualifizierung: Fachkräfte müssen neben beruflicher Leitungsbauerfahrung über detaillierte Regelkenntnisse verfügen und in der Lage sein, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen – so ein Fazit der Vorträge von Dipl.-Ing. Helge Fuchs, figawa Service GmbH, Köln, über „Anforderungen an die verantwortlichen Fachaufsichten in den Bereichen Gas und Wasser nach DVGW Arbeitsblatt GW 301“, Dipl.-Ing. (FH) Christoph Kreutz, brbv GmbH, Köln, über „Anforderungen an die verantwortlichen Schweißaufsichten nach DVGW Arbeitsblatt GW 301“ und Dipl.-Ing. MBA Manfred Hochbein, Gelsenwasser AG, Lüdinghausen, über „Anforderungen an Betrieb und Baustelle – Betriebliches Managementsystem nach DVGW-Arbeitsblatt GW 301“. (tm)

## Berichte aus den technischen Gremien

Die letzten Sitzungen des Technischen Lenkungskreises und des Technischen Ausschusses Gas/Wasser fanden im September 2011 in Köln sowie im Vorfeld der IRO im Februar 2012 in Bad Zwischenahn statt.

### Technischer Lenkungskreis

Der Technische Lenkungskreis (TL) steuert die technische Politik des Verbandes, regelt die Besetzung und koordiniert die Tätigkeiten der technischen rbv-Gremien. Neben Personalfragen, der Vervollständigung der Gremienstruktur auf Grundlage der Satzungsänderung und der Ergänzung der Geschäftsordnung zur Regelung von „Zusammensetzung und Wahlverfahren für den Technischen Lenkungskreis und angeschlossene Technische Ausschüsse des Rohrleitungsbauverbandes“ stand auch die Verbesserung des zeitnahen Informationsflusses auf der Tagesordnung. So wurde unter anderem der Online-Mitgliederbereich der technischen Gremien des rbv auf alle zurzeit aktiven Gremien ausgeweitet. Der Arbeitskreis Schweißtechnik wurde aufgrund seiner spartenübergreifenden Tätigkeit über den TA Gas/Wasser hinaus allen Technischen Ausschüssen angeschlossen.

### Technischer Ausschuss Gas/Wasser

Der Technische Ausschuss Gas/Wasser beschäftigte sich mit der Neufassung des DVGW-Arbeitsblattes GW 301 „Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen – Anforderungen und Prüfungen“ sowie seiner Umsetzung in der Praxis. Das Arbeitsblatt ist im Oktober 2011 im Weißdruck erschienen. Die Einsprüche zum Entwurf der DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumweiten“, Ausgabe Oktober 2010 fanden im Herbst 2011 statt. Hierbei wurden die Einwände des rbv in den wesentlichen Punkten berücksichtigt. Die DIN 4124 ist im Weißdruck im Januar 2012 erschienen. Der Einspruch zum DVGW-Hinweis GW 125/DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ wurde fristgemäß eingereicht. Ein Ergebnis steht hier bisher aus.

Des Weiteren dankte der Vorsitzende des Technischen Ausschusses Gas/Wasser, Dipl.-Ing. Hanjürgen Grabner, in der Frühjahrssitzung 2012 Dipl.-Ing. Volkhard Prill und Dipl.-Ing. Andreas Hüttemann persönlich für ihr Engagement und die in den letzten Jahren geleistete hervorragende Arbeit. Außerdem verabschiedet wurden Dipl.-Ing. Christian Hädrich und Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Müller.



Dipl.-Ing. Andreas Hüttemann (l.) und Dipl.-Ing. Hanjürgen Grabner (Foto: rbv)



Dipl.-Ing. Hanjürgen Grabner und Dipl.-Ing. Volkhard Prill (Foto: rbv)

Die nächsten Sitzungen des Technischen Lenkungskreises und des Technischen Ausschusses Gas/Wasser sind für den 19. Juni 2012 in Köln geplant. (mb)

## Persönliches



**rbv-Präsident  
Dipl.-Ing. Klaus Küsel  
wurde 65 Jahre alt**

**Der Präsident des Rohrleitungsbauverbandes, Klaus Küsel, feierte am 7. März 2012 seinen 65. Geburtstag.**



Seit rund zehn Jahren steht der geschäftsführende Gesellschafter der BIS Heinrich Scheven GmbH, Erkrath, an der Spitze des Rohrleitungsbauverbandes. Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als rbv-Präsident engagiert sich Küsel als Vizepräsident der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V. (figawa), als Verwaltungsratsvorsitzender des Berufsförderungswerkes des rbv (brbv), als Mitglied des Vorstands des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und als stellvertretender Vorsitzender der Bundesfachabteilung Leitungsbau im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (BFA LTB).

Wir wünschen Klaus Küsel für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und Glück. (mb)



**Dipl.-Ing. Wilhelm Kröfges  
verstorben**

**Am 21. März 2012 verstarb im Alter von 66 Jahren Dipl.-Ing. Wilhelm Kröfges, ehemaliger Hauptgeschäftsführer des Rohrleitungsbauverbandes e. V. (rbv) sowie ehemaliger Geschäftsführer der Berufsförderungswerk des Rohrleitungsbauverbandes GmbH (brbv) und der figawa Service GmbH.**



Wilhelm Kröfges war von 1985 bis März 2010 in verschiedenen Positionen im rbv und den ihm angeschlossenen Gesellschaften tätig. Nach über 20-jähriger Beschäftigung als Referent übernahm er 2006 das Amt des Geschäftsführers und dann 2008 das des Hauptgeschäftsführers des Rohrleitungsbauverbandes. 1993 wurde er zum Prokuristen des brbv ernannt und leitete auch hier die Geschäfte von 2002 bis zu seinem Ausscheiden im März 2010. Die Geschäftsführung der figawa Service GmbH hatte er seit ihrer Gründung 2003 inne.

Des Weiteren zeichnete er im Rahmen des Berliner Abkommens zwischen rbv und dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB) von Anfang 2009 bis März 2010 für die Geschäfte der Bundesfachabteilung Leitungsbau im HDB sowie der Bildungsinstitut des Leitungsbaus der Bauindustrie GmbH verantwortlich.

Das Mitgefühl des Rohrleitungsbauverbandes e. V. und der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V. gilt seiner Familie. (mb)

**16. April 2012, Köln**  
Sitzung TA Fernwärme

**17. – 19. April 2012, Erfurt**  
AGFW Fachmesse Energieeffizienz 2012

**26. – 28. April 2012, Erfurt**  
rbv-Jahrestagung

**7. – 11. Mai 2012, München**  
IFAT Entsorga

**12. Juni 2012, Köln**  
Sitzung des Arbeitskreises Pipelinebau

**14. Juni 2012, Köln**  
Sitzung des Technischen Ausschusses Kabel

**19. Juni 2012, Köln**  
Sitzung des Technischen Lenkungskreises

**19. Juni 2012, Köln**  
Sitzung des Technischen Ausschusses Gas/Wasser

**21. – 22. Juni 2012, Hof**  
Geofora 2012